

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welper

Lärmaktionsplan der Gemeinde Welper gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Ziele der Richtlinie und der §§ 47 a-f BImSchG sind ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

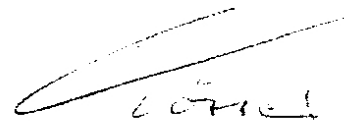
Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Er dient zum Zwecke der Lärmreduzierung und zum Zwecke der Reduzierung der von Lärm betroffenen Einwohnern.

Durch die Gemeinde Welper wurde ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist in der Zeit von **18.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024** im Rathaus der Gemeinde Welper, Am Markt 4, 59514 Welper während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr), Mo 13.30 – 16.00 Uhr, Di. 13.30 – 16.00 Uhr, Do. 13.30 – 16.00 Uhr) einzusehen. Die Öffentlichkeit wird gem. § 47 d BImSchG zu Vorschlägen aus den Lärmaktionsplänen gehört.

Die Äußerung zu dem Lärmaktionsplan können schriftlich, per E-Mail an sicherheitundordnung@welper.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Ergebnisse der Beteiligung werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Welper, den 17.07.2024

Der Bürgermeister



i.V Udo Kötter